



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2023
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 17:51 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Jürgen Meyer

Frau Dagmar Nachtigall

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz



Herr Rainer Sindensberger
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler

Referent:

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Frau stellv. Sozialdezernentin Sabine Dippold
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Gast:

Herr Kreis, Stadtwerke (TOP 10.3 Muglhofer Gruppe)

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Stephan Gollwitzer
Herr Christoph Skutella
Herr Heinrich Vierling
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschriften vom 24.07.2023 und 23.08.2023**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
- 3.1 Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (StS) vom 27.12.2019**
- 3.2 Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Beteiligungskonzepts**
- 4 Budgetbericht für das 2. Quartal 2023**
- 5 Erstmalige Durchführung einer aufsuchenden Energieberatungskampagne**
- 6 Förderung des Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerks Nordoberpfalz im Jahr 2024**
- 7 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 31.12.2023**
- 8 Anträge aus der Stadtratssitzung vom 24.07.2023**
- 8.1 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2023**
Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"
- 8.2 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2023.**
Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?
- 9 Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 24.07.2023**
- 9.1 Anfrage des Herrn Stadtrat Schöner: "Gibt es in Weiden schon 5G-Sendemasten, wenn ja: wo? Und wie ist der weitere Ausbau örtlich und zeitlich geplant? Wer entscheidet über die Aufstellung?"**
- 10 Anträge (neu)**
- 10.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.07.023;**
Errichtung einer Bioabfall- und Reststoff-Vergärungsanlage - Beteiligung Stadt Weiden
- 10.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2023;**
"Task Force Klimaschutz"



- 10.3 Antrag der Bürgerliste vom 08.08.2023**
 - Muglhofer Gruppe**
- 11 Anfrage (neu)**
 - 11.1 Anfragen von StR Rank zum Hitzeschutzkonzept und zur Stromausfallplanung**



1 Genehmigung der Niederschriften vom 24.07.2023 und 23.08.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.07.2023 und des Ferienausschusses vom 23.08.2023 werden ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 182

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Verhandlungsvergabe o. T. gem. § 12 UVgO**
Lieferung von zwei Kastenwägen und einem LKW offener Kasten (Doppelkabine mit 3-Seitenkipper)
Vergabenummer: 11/4-2023-Ze-10

Beschluss:

Der Zuschlag für den LKW Kastenwagen und den Kastenwagen mit Hochdach (Los 1 und Los 2) wird an die Fa. IVECO Bayern GmbH, Dieselstr. 65, 90441 Nürnberg vergeben.

Der Auftrag für den LKW offener Kasten (Los 3) wird der Fa. RSZ Automobile Weiden GmbH & Co. KG, Obere Bauscherstraße 16, 92637 Weiden erteilt.

- **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 12 UVgO**
Lieferung von Auftausalz für den Bauhof der Stadt Weiden i.d.OPf.
11/4-2023-Bm-09

Beschluss:

Der Auftrag für die Ausschreibung „Lieferung von Auftausalz für den Bauhof der Stadt Weiden i.d.OPf.“

wird wie folgt vergeben:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot der Fa. Salinity Deutschland GmbH, Köln

Vorgangsnummer: 183

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme



3 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

3.1 Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (StS) vom 27.12.2019

Verringerung des Stellplatzschlüssels für Studentenwohnheime und Studentenwohnungen

Im Rahmen der Förderinitiative „Hightech Agenda Plus“ des Freistaats Bayern, mit welcher bundesweit in die Technologieoffensive investiert wird, wurden auch der OTH Amberg-Weiden Fördermittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen entsteht am Campus derzeit ein neues Hörsaalgebäude. Neben der infrastrukturellen Veränderung des Hochschulstandorts steigt auch die Anzahl an eingeschriebenen Studierenden an. Im Studienjahr 2022/2023 zählte die Hochschule insgesamt 4.035 Immatrikulierte, davon 2.532 am Standort in Weiden (*Stand Juni 2023*; Studienjahr **2021/22**: 2409 Studierende, **2020/21**: 2092 Studierende). Gleichzeitig spiegelt sich die Entwicklung zur internationalen Hochschule in den Zahlen wieder. Dabei lag die Anzahl an ausländischen Studierenden im Studienjahr 2020/21 noch bei „nur“ 660, 2021/22 bei 947 und im Studienjahr 2022/23 schon bei 1.146 Studierenden.

Dies zeigt, dass ein entsprechendes Unterkunftsangebot ausgeweitet bzw. geschaffen werden muss, um den Studierenden genügend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Dabei bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach unserer Stellplatzsatzung, welche in Anlage 1, Nr. 1.5 den folgenden Stellplatzschlüssel festlegt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.5	Studentenwohnheime und geförderte Studentenwohnungen	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze bzw. 1 Stellplatz je 3 Wohnungen

Um die Schaffung von Wohnraum für Studierende zu erleichtern wird eine Reduzierung der Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen, zumindest auf die Richtzahlen der Garagenstellplatzverordnung (GaStellV), vorgeschlagen. Gemäß GaStellV wird bei Studentenwohnheimen **1 Stellplatz je 5 Betten** (Nr. 1.6) gefordert.

Der Vergleich bayerischer Städte zeigt ein gemischtes Bild, wobei einige Hochschulstädte diesen Schlüssel bereits in ihre örtlichen Bauvorschriften zur Stellplatznachweispflicht übernommen haben (z. B. Kempten). Damit kommt der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Vorreiterrolle in der Oberpfalz als attraktiver Studentenwohnort zu.

Für die Verringerung des Weidener Stellplatzschlüssels spricht dabei, dass zur Nutzung des eigenen Pkws durchaus ein breites Angebot an Alternativen besteht. So ist vom Hetzenrichter Weg aus beispielsweise der Bahnhof fußläufig in ca. 25 Minuten (1,8 km) und mit dem Fahrrad in 10 Minuten zu erreichen. Auch kann der ÖPNV genutzt werden. Zudem wird mit Start des Wintersemesters 2023/2024 ein Semesterticket für „mehr Flexibilität und Mobilität“ eingeführt (die Kosten betragen 90,00 € pro Semester oder umgerechnet 15 Euro pro Monat). Das Ticket enthält u. a. alle Busse in den Landkreisen Neustadt an der Waldnaab und Amberg-Sulzbach, sowie die jeweiligen Stadtbusse innerhalb von Amberg und Weiden (und kann auch in der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden, *Quelle: Pressemitteilung OTH Amberg-Weiden vom 03.05.2023*).



Künftig soll zudem die Anwendung des niedrigeren Stellplatzschlüssels nicht auf die „Studentenwohnheime und geförderten Studentenwohnungen“ beschränkt bleiben, sondern auch auf die nicht geförderten Studentenwohnungen ausgeweitet wird.

Zudem soll sich der Stellplatzschlüssel nur nach der Anzahl der Betten bemessen, um eine Gleichbehandlung von Wohnheimen und Wohnungen zu erreichen.

Die Änderung der Anlage stellt sich somit wie folgt dar:

Anlage 1, Nr. 1.5					
Bisherige Version			Neue Version		
Nr.	Verkehrskategorie	Zahl der Stellplätze	Nr.	Verkehrskategorie	Zahl der Stellplätze
1.5	Studentenwohnheime und geförderte Studentenwohnungen	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze bzw. 1 Stellplatz je 3 Wohnungen	1.5	Studentenwohnheime und Studentenwohnungen	1 Stellplatz je 5 Betten

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Änderungssatzung besteht Einverständnis.

Die Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)

vom 26.09.2023

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS) vom 27.12.2019 (Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2020, S. 2-6) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.5 der Anlage 1 zur StS wird wie folgt gefasst:



1.5	Studentenwohnheime und Studentenwohnungen	1 Stellplatz je 5 Betten	10
-----	---	--------------------------	----

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weiden i.d.OPf.
Weiden i.d.OPf., den 26.09.2023

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 184

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

(StRin Zeidler kam)

3.2 Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Beteiligungskonzepts

Mit Beschluss Nr. 67 der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das weiche Tabukriterium *Landschaftsschutz* hinsichtlich seiner Wirksamkeit noch einmal vertieft zu prüfen. Dies hat das Stadtplanungsamt als Anlass gesehen, eine Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzepts zu erarbeiten, in der sich neben redaktionellen Anpassungen insbesondere Änderungen in folgenden Punkten ergeben haben:

Neufassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Punkt 1.1.2)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde zum 01.06.2023 an die neuen rechtlichen Vorgaben des Bundes angepasst. Unter Punkt 6.2.2 definiert das LEP konkrete Ziele und Grundsätze für die Windenergie. Grundsätzlich wird es weiterhin Aufgabe der Regionalplanung sein, regionsumfassende Windenergiesteuerungskonzepte zu erarbeiten und Vorranggebiete bzw. gegebenenfalls ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Hierdurch sollen Windenergieanlagen dezentral an raumverträglichen Orten konzentriert werden, um einen unkoordinierten Ausbau zu verhindern und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beschränken.

Analog zu den Vorgaben des WindBG setzt das LEP für alle Regionen ein Flächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis 31. Dezember 2027 fest. Ein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf. ist derzeit nicht bekannt.

Weiches Tabukriterium *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* (Punkt 1.1.3)

Die Verwaltung wurde mit der Prüfung und ggf. Streichung des weichen Tabukriteriums *Landschaftsschutz* beauftragt, um eine höhere Potenzialfläche für die Windenergie im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. zu erzielen.

Rechtlich ist kein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nötig, daher wurde das Kriterium bisher als *weich* eingestuft, d.h. Landschaftsschutzgebiete sollten über die harten Tabukriterien hinaus bei Windenergieplanungen berücksichtigt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. § 26 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass der Landschaftsschutz der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen darf, solange die im WindBG festgesetzten Flächenbeitragswerte vom jeweiligen Bundesland nicht erreicht werden. Diese Flächenbeitragswerte wurden mit Anpassung des LEP analog auch für die einzelnen Planungsregionen festgesetzt. Da die Regionalplanung fortan für die Windenergieplanung



zuständig ist und die Aufgabe hat, die entsprechende Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, gibt es bisher kein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf. Nachdem in der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 deutlich zum Ausdruck kam, dass der Landschaftsschutz nicht als Kriterium in der Analyse angeführt werden sollte, wurde das weiche Tabukriterium *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* (Landschaftsschutzgebiete) aus der Betrachtung der Windpotenzialanalyse ausgeschlossen.

Exkurs: wichtige Kenngrößen für die Wirtschaftlichkeit eines Standorts (Punkt 1.4)

Bei erneuter Behandlung des weichen Tabukriteriums *Windhöflichkeit* kam die Verwaltung zum Schluss, dass diese Kenngröße allein stehend eine unzureichende Aussage über die Wirtschaftlichkeit eines Standortes zulässt. Die bisher genutzten Daten der Gebietskulisse Windkraft aus dem Energie-Atlas Bayern bilden eine erste Bewertung windhöflicher Gebiete unter planerischen/umweltfachlichen Gesichtspunkten, d.h. die Windhöflichkeitsdaten wurden mit weiteren Planungsdaten verschnitten. Da die Gebiete im Osten des Stadtgebiets, die sich vergangenen Planungen nach für die Windenergie eignen würden, anhand der Gebietskulisse als ungeeignet eingestuft werden, kann davon ausgegangen werden, dass die hier genutzten Daten nicht mehr der aktuell gültigen Rechtsprechung entsprechen. Vermutlich wurden hier Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt, was dazu führte, dass die Gebiete im Osten des Stadtgebiets als ungeeignet eingestuft wurden. Die Gebietskulisse Windkraft ist damit ungeeignet für die Berücksichtigung in der Analyse und wird daher aus der Betrachtung ausgeschlossen. Zusammen mit der Kenngröße *mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe* wird die Gebietskulisse fortan in einem Exkurs zur Wirtschaftlichkeit eines Standorts behandelt werden. Die Gebietskulisse Windkraft wird hier jedoch nur noch zu Vergleichszwecken berücksichtigt. Die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe wird in vier Geschwindigkeitskategorien unterteilt:

1. > 4,8 – 5,0 m/s
2. > 5,0 – 5,5 m/s
3. > 5,5 – 6,0 m/s
4. > 6,0 m/s

Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s wird als unterste Grenze der Wirtschaftlichkeit angesehen.

Potenzialflächen (Punkt 1.3)

Durch den Ausschluss des weichen Tabukriteriums *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* ergeben sich neue Potenzialflächen. Zusammengefasst ergibt das Potenzial jetzt eine Fläche von 375 ha, was einem prozentualen Flächenanteil von 5,3 % des Stadtgebiets entspricht. Zum Vergleich: unter Berücksichtigung des Kriteriums *Landschaftsschutz* ergab sich eine Potenzialfläche von 153 ha – also 2,2 % des Stadtgebiets.

Im Exkurs zeigt sich zudem, dass das gesamte Stadtgebiet – ausgenommen einem kleinen Gebiet im Nordosten – eine mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über 5 m/s aufweist. Damit wären zumindest aus dieser Betrachtung heraus alle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Eine genaue Prüfung muss zu gegebener Zeit durch einen Projektierer erfolgen.

Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept wurde an den aktuellen Stand angepasst. Der Prozess und das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich nicht geändert.

Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss der überarbeiteten Windkraftpotenzialanalyse werden betroffene Nachbargemeinden über die Inhalte informiert. Im November 2023 soll eine erste öffentliche Informationsveranstaltung für alle Bürger*innen stattfinden. Unmittelbar danach sollen die Eigentümergespräche starten und dabei das Interesse der Eigentümer*innen von



Potenzialflächen abgefragt werden. Sobald diese Gespräche abgeschlossen sind, kann über das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die Planung und Durchführung der öffentlichen Informationsveranstaltung. Diese können voraussichtlich aus dem Deckungskreis des Haushaltes abgedeckt werden.

Beschluss:

Die Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzept wird als informelle Planungshilfe beschlossen.

Das Gesamtwerk wird weiterhin durch das Stadtplanungsamt an gesetzliche und fachliche Neuerungen angepasst.

Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen. Die Eigentümer*innen der neu gewonnenen Potenzialflächen werden postalisch über die Ergebnisse der Windpotenzialanalyse informiert und zu ersten Gesprächen eingeladen. Zusätzlich wird eine erste öffentliche Informationsveranstaltung für die Bürger*innen geplant sowie die Nachbargemeinden informiert. Die entsprechenden politischen Gremien werden über die Ergebnisse stets informiert und Entscheidungen bzgl. des weiteren Vorgehens zur Behandlung vorgelegt.

Beschlusnummer: 185

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 2

4 Budgetbericht für das 2. Quartal 2023

Der Budgetbericht für das 2. Quartal 2023 wurde erstellt und ist in der Anlage beigefügt.

Vorgangsnummer: 186

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

5 Erstmalige Durchführung einer aufsuchenden Energieberatungskampagne

In der Stadt Weiden entfallen rund 30 % des Endenergiebedarfs (2021) und damit verbundene Treibhausgasemissionen (THG) auf den Sektor der privaten Haushalte. Gerade im Bereich privater Bestandsgebäude bestehen für die Kommune begrenzte Handlungsspielräume. Die Kommune kann hier vor allem durch Information, Motivation und Beratung Maßnahmen eingreifen, um die für die Erreichung der städtischen Klimaschutzziele notwendigen THG-Ausstöße systematisch zu senken. Ein erfolgsversprechendes Instrument ist die Durchführung einer aufsuchenden Energieberatungskampagne, z.B. nach dem Vorbild der Energiekarawane. Übergeordnetes Ziel der Maßnahme ist es, den Energiebedarf des privaten Wohnungssektors



und damit verbundene THG-Emissionen durch eine Steigerung der Sanierungsquote systematisch zu senken.

Die Durchführung einer solchen Kampagne ist als Maßnahme „**VE6: Quartierprojekte Sanierung und Erneuerbare Energien** (Energiekarawane)“ Teil des im Juli durch den Stadtrat beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzepts und wird für das Jahr 2024 zur erstmaligen Umsetzung (Pilotphase) vorgeschlagen und soll im beantragten Anschlussvorhaben federführend durch das Klimaschutzmanagement in 2024 organisiert und mit Energieberatern aus der Region (z.B. dem etz) und in enger Zusammenarbeit und Förderung durch die Verbraucherzentrale umgesetzt werden.

Im Rahmen einer aufsuchenden Energieberatungskampagne wird das Prinzip herkömmlicher Energieberatungen umgekehrt, indem Gebäudeeigentümer/-innen und Immobilienbesitzer/-innen eines vorab definierten Quartiers per Anschreiben direkt angesprochen und dabei auf die Möglichkeit einer kostenfreien Initialberatung vor Ort hingewiesen werden. Im Rahmen des angekündigten Beratungstermins werden Eigentümer/-innen über Einsparpotentiale durch energetische Sanierungsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien informiert und zur Umsetzung motiviert. Durch den Quartiersansatz werden Themen wie Energieeffizienz und Klimaschutz im Rahmen der Kampagne zum Stadtteilgespräch. Die Kampagne lässt sich auch mit weiteren umsetzungsorientierten, stadt- bzw. stadtteilbezogenen Maßnahmen verknüpfen (wie z.B. Anschluss an Wärmenetze, Öffentlichkeitsarbeit, kommunale Förderprogramme, o.ä.).

Nach Abschluss der Kampagne werden die Ergebnisse (Beratungs- und Sanierungsquoten in Folge der Beratung, erreichte Energie- und THG-Minderungen je Kampagne/Quartier) evaluiert.

Ein zentrales Vorbild für eine solche aufsuchende Energieberatungskampagne ist beispielsweise die Energiekarawane. Die Energiekarawane ist eine gemeinsam durch fesa e.V. sowie das Klima-Bündnis (Weiden ist seit 2022 eine Mitgliedskommune) entwickelte Kampagne auf Quartiersebene, die bundesweit von bisher mehr als 100 Kommunen erfolgreich durchgeführt wurde.

Aufsuchende Energieberatungen wie die Energiekarawane haben sich dabei in Kommunen unterschiedlicher Größenordnung durch den vorgefertigten Ablauf und standardisierten Quartiersansatz (ca. 400 Immobilien) als erprobtes und erfolgsversprechendes Instrument bewährt. Auf Grundlage der Evaluierung von Kampagnen in anderen Städten wurde eine durchschnittliche Beratungsquote von 25 % (bezogen auf die angeschriebenen Eigentümer/-innen) erzielt, wobei sich rund 15 % für eine Maßnahmenumsetzung entschieden haben (<https://www.klimabuendnis.org/de/aktivitaeten/kampagnen-und-mehr/energiekarawane.html>). Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden somit im Quartier Sanierungsraten von bis zu 15 % erzielt, die erreichten THG-Einsparungen je Kampagne/Quartier auf 250 t/a geschätzt. Entsprechend wird die Energiekarawane im Praxisleitfaden Kommunaler Klimaschutz des DIfU (siehe S. 245, https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2022/12/Praxisleitfaden_2023_Kapitel_C3_Energie_Gebaeude-1.pdf) Energiekarawane als geeignetes Klimaschutz-Instrument im Handlungsbereich Gebäude und Energie empfohlen.

Nach fachlichen Gesichtspunkten – insbesondere mit Blick auf Struktur und Alter des Gebäudebestands – wurde für die erstmalige Durchführung der Maßnahme der Stadtteil Rehbühl ausgewählt. Weitergehende Festlegungen bedürfen der näheren Abstimmung zwischen Klimaschutzmanagement, des etz sowie weiteren, möglichen externen Dienstleistern im Rahmen der Vorbereitung.



Die erstmalige Durchführung der Kampagne gilt es seitens der Verwaltung entsprechend frühzeitig vorzubereiten. Für die Durchführung ist seitens des etz als lokaler Energieagentur und möglichem Kooperationspartner eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten zu berücksichtigen.

Nach Durchführung und Evaluierung berichtet die Verwaltung den politischen Gremien über die im Rahmen der Kampagne erzielten Ergebnisse und Wirkungen. Auf dieser Grundlage soll über die mögliche, erneute Durchführung in weiteren, geeigneten Quartieren entschieden werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine weiteren personellen Auswirkungen. Die Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme ist anteilig im beantragten Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement berücksichtigt. Bei Durchführung ohne externe Unterstützungsleistungen (z.B. Energiekarawane) ist von einem erheblichen personellen Mehr- und Zeitaufwand auf Seiten der Stadtverwaltung auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Projektstart entstehen einmalige Kosten von ca. 11.000 EUR für externe Unterstützungsleistungen (Öffentlichkeitsarbeit, Vorlagen und externe Prozessbegleitung, z.B. durch die Energiekarawane), welche durch Haushaltsmittel (Klimaschutz-Modellvorhaben) in 2023 gedeckt werden können. Für die einmalige Durchführung in einem geeigneten Quartier (ca. 400 Haushalte) ist von Kosten in Höhe von 15.000 EUR auszugehen. Diese wurden in den Mittelplanungen für 2024 bereits im Haushalt hinterlegt. Durch die angestrebte Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale können diese Kosten voraussichtlich gesenkt werden (Förderung).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, eine aufsuchende Energieberatungskampagne nach dem Vorbild der Energiekarawane durchzuführen. Die Durchführung ist zunächst einmalig geplant und für 2024 vorgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die erstmalige Durchführung der Kampagne notwendigen Vorbereitungen zu beginnen und die weitere Abstimmung mit geeigneten Kooperationspartnern – insbesondere dem etz GmbH und ggf. weiteren Energieberatern/-innen, der Verbraucherzentrale sowie möglichen externen Dienstleistern zur Durchführung vorzunehmen.

Beschlusnummer: 187

Abstimmungsergebnis: Ja: 31 Nein: 5

6 Förderung des Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerks Nordoberpfalz im Jahr 2024

Das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Nordoberpfalz (HPVN) wurde am 01.02.2022 gegründet. In diesem Netzwerk arbeiten Einzelpersonen und Organisationen zusammen, um die Versorgung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu verbessern. Um dies zu erreichen, werden die an der Versorgung und Begleitung wesentlich Beteiligten bestmöglich miteinander vernetzt. Das Netzwerk liefert damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur für schwerstkranke und sterbende Menschen in der Region. Bereits bestehende Strukturen und Kooperationen werden durch die verantwortliche Netzwerkkoordinatorin enger und stabiler vernetzt und sind damit für alle Beteiligten besser



verfügbar. Im Netzwerk arbeiten Ehrenamtliche und Angehörige verschiedener Berufsgruppen in einem integrativen Ansatz zusammen.

Folgende Einrichtungen und Institutionen sind Kooperationspartner im HPV Nordoberpfalz:

- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Tirschenreuth
- Stadt Weiden in der Oberpfalz
- Ambulante Palliativversorgung Nordoberpfalz eG, SAPV Waldnaab
- Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V., Ambulanter Hospizdienst Tirschenreuth
- Gesundheitsregion^{plus} Nordoberpfalz
- Kliniken Nordoberpfalz AG
- Malteserhilfsdienst e.V., Ambulanter Hospizdienst Weiden-Neustadt/WN
- Kinderpalliativteam Ostbayern, Klinikum St. Marien Amberg
- Pflegeeinrichtungen der Caritas Wohnen und Pflege gGmbH
- Malteserhilfsdienst gGmbH, Ambulanter Pflegedienst
- Dr. med. Alaa Eddin Harba, Facharzt für Innere Medizin, Palliativmediziner
- MVZ Nordoberpfalz GmbH, Fachabteilung Onkologie

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen fördern die Koordination in solchen regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken zu 50 % nach § 39d Absatz 3 SGB V. Die Landkreise Neustadt und Tirschenreuth sowie die Stadt Weiden haben die verbleibenden 50 % im letzten Jahr zu gleichen Teilen übernommen, dies soll auch 2024 fortgesetzt werden. Die Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen des Netzwerks sind nicht von der Förderung durch § 39 d Absatz 3 SGB V gedeckt. Als Gesamtsumme für die Initiierung bzw. Fortführung von Projekten sind für das Jahr 2024 2.200,00 € veranschlagt. Die Stadt Weiden übernimmt hier 1/3 des Gesamtbetrags (733,33 €), die verbleibenden Anteile übernehmen zu je 1/3 die Landkreise Neustadt und Tirschenreuth.

Kostenaufstellung für das Jahr 2024:

Personalkosten	16.500,00 €
Sachkosten	1.200,00 €
Gesamtausgaben	17.700,00 €
Förderung durch Kranken- und Ersatzkassen (50 %)	8.850,00 €
Eigenanteil Gebietskörperschaften (50 %)	8.850,00 €
Anteil Stadt Weiden (1/3)	2.950,00 €
<hr/>	
+ Projektkosten	2.200,00 €
Anteil Stadt Weiden (1/3)	733,33 €
<hr/>	
Gesamtkosten Stadt Weiden	3.683,33 €

Die Fortsetzung der Förderung wird die weitere Verankerung des Netzwerkgefüges in der Gesundheitslandschaft der Nordoberpfalz ermöglichen. Leistungen für Sterbende und deren Angehörige bedürfnisgerecht und kurzfristig bereitzustellen, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen der heutigen Zeit. Eine Fortsetzung der Förderung wird daher aufseiten der Verwaltung befürwortet.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben in Höhe von 3.683,33 €

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die weitere Verfestigung der bestehenden Netzwerkstrukturen im Bereich der Hospiz- sowie Palliativversorgung in der Nordoberpfalz und befürwortet somit die finanzielle Förderung des Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerks durch die Stadt Weiden im Jahr 2024

Beschlusnummer: 188

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

7 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 31.12.2023

Nach § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) war ab dem 1. Mai 2023 das sogenannte Deutschlandticket für die bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einzuführen.

Nach 9 Abs. 1 Satz 3 RegG ist der Tarif dabei bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30. September 2023 vorläufig durch die Verkehrsunternehmen anzuwenden und anzuerkennen. Bis dahin sind mit den Verkehrsunternehmen (in unserem Fall mit unserem Stadtbus-Verkehrsunternehmen) entsprechende Vorgaben zur Umsetzung zu regeln.

Die Stadt Weiden erhält für das Deutschlandticket Ausgleichsleistungen vom Freistaat Bayern, deren Berechnung an den Fahrgeldeinnahmen des Basisjahrs 2019 anknüpft und heuer für die Geltungszeit bis zum 31.12.2023 ausbezahlt werden. Aus diesem Grund, aber insbesondere auch um für die Weidener Fahrgäste die Attraktivität des ÖPNV insbesondere in der Stadt Weiden weiter zu fördern, soll im Stadtbus über den 30.09.2023 hinaus das Deutschlandticket, dass ab 01.09.2023 auch das vom Freistaat Bayern eingeführte und finanzierte Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beinhaltet, zunächst weiter bis zum 31.12.2023 anerkannt werden. Die Ausgleichregelung mit unserem Stadtbus-Verkehrsunternehmen erfolgt dabei weiterhin auf Grundlage unseres bisherigen Verkehrsvertrags (Defizitvereinbarung).

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einhergehende Defiziterhöhungen werden im Grundsatz durch staatl. Ausgleichsleistungen



erstattet, diese folgen jedoch einem pauschalem Berechnungs-System. Demzufolge ist keine vollständig deckungsgleiche, sondern eher eine näherungsweise finanzielle Aufwandsneutralität zu erwarten (unter Berücksichtigung des Vergleichsjahres 2019).

Beschluss:

Im Stadtbus Weiden wird das Deutschlandticket, einschließlich dem Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern, zunächst bis zum 31.12.2023 weiter anerkannt.

Beschlusnummer: 189

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

8 Anträge aus der Stadtratssitzung vom 24.07.2023

8.1 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2023 - Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"

Mit Antrag vom 21. Juni 2023 hat die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung möge prüfen, inwieweit das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ für Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes oder „sowieso notwendige“ Maßnahmen genutzt werden kann.

Der Projektauftrag 2023 im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds beinhaltet ein zweistufiges Antragsverfahren. In Phase 1 muss eine Projektskizze erarbeitet und bis zum 15. September eingereicht werden. Basierend auf den eingereichten Skizzen findet eine Vorauswahl statt, welche im Dezember im Haushaltsschuss des Deutschen Bundestages beschlossen werden. Anschließend werden die ausgewählten Kommunen eingeladen, in einer Phase 2 Förderanträge zu entwickeln und zu stellen.

Die Stadtverwaltung begrüßt den Förderauftrag und die inhaltliche Ausrichtung hinsichtlich einer Grün- und Freiraumentwicklung mit Wirksamkeiten für Klimaschutz und –anpassung. Seitens des Stadtplanungs- und des Tiefbauamts wurde geprüft, inwiefern bestehende Projekte in Weiden zur Entwicklung und Einreichung genutzt werden können. Dies ist nach Auskunft der beiden Fachämter nicht der Fall. Zum einen sind die bereits geplanten Projekte schon durch andere Fördermittel finanziert und eine weitere Förderung ist ausgeschlossen. Zum anderen sind weitere Projekte oder weitere Planungen noch nicht soweit fortgeschritten, als dass eine Projektskizze innerhalb der gebotenen Zeit eingereicht und im vorgegebenen Umsetzungszeitraum realisiert werden könnte.

Die Stadtverwaltung wird das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ des Klima- und Transformationsfonds in den kommenden Monaten im Blick behalten, und, sollte ein weiterer Projektauftrag in 2024 erfolgen, dies frühzeitiger mit eigenen Planungen abstimmen.



Vorgangsnummer: 190

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

8.2 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2023. Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?

Zum Antrag kann mitgeteilt werden, dass die städtische Verkehrsbehörde über die Medien erfahren hat, dass eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes angestrebt wird.

Hierzu hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschlossen und zugleich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen sind jedoch noch nicht in Kraft, geschweige denn im Bundestag bereits verabschiedet. Da der künftige Regelungstext der Stadtverwaltung noch unbekannt ist (auch die zugehörigen Entwürfe liegen der Stadtverwaltung nicht vor), sind noch keine Aussagen möglich, inwieweit etwaige neue Regelungsspielräume für die Stadt genutzt werden können.

Vorgangsnummer: 191

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

9 Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 24.07.2023

9.1 Anfrage des Herrn Stadtrat Schöner: "Gibt es in Weiden schon 5G-Sendemasten, wenn ja: wo? Und wie ist der weitere Ausbau örtlich und zeitlich geplant? Wer entscheidet über die Aufstellung?"

Folgende 5G-Standorte sind in Weiden bekannt (EMF Karte, EMF Datenbank), siehe:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html#doc991938bodyText5>

1. Bahnhofstraße (ehemalige Telefonzelle) Höhe Bahnhofsvorplatz
2. Josef-Witt-Platz (ehemalige Telefonzelle)
3. Ringstraße - Ecke Max-Reger-Straße (ehemalige Telefonzelle)
4. Stadtmühlweg (ehemalige Telefonzelle)
5. Weißenburgstraße NOC
6. Kurt-Schumacher-Allee (ehemalige Telefonzelle)
7. Unterer Markt (ehemalige Telefonzelle)
8. Postgasse (ehemalige Telefonzelle)

Das heutige Mobilfunknetz besteht aus **klassischen Dach- und Maststandorten**. Diese gewährleisten die Flächenabdeckung und die Netzqualität für ein bestimmtes Gebiet. Mit der stark zunehmenden Nutzung mobiler Datenanwendungen kommt es jedoch vereinzelt zu Engpässen im bestehenden Netz. Insbesondere an Orten mit hohem Publikumsverkehr, wie zum Beispiel in Fußgängerzonen oder auf Plätzen mit Cafés und ÖPNV-Haltestellen ist dies der Fall.



Der weitere Ausbau und die Standortplanung werden von der Telekom geplant und entschieden, siehe Zitat Telekom:

*Die Telekom plant, kleine und leistungsfähige Mobilfunksender namens **Small Cells** zu errichten, um so die Versorgung mit schnellem, mobilem Internet zu sichern. Bei der innovativen Technik wird die bestehende Festnetz-Infrastruktur, zum Beispiel von Telestationen, ugs. Telefonhäuschen, für die Mobilfunktechnik mitgenutzt. Small Cells ergänzen die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur und versorgen kleinere Areale – Radius von 150 Metern – mit bedarfsgerechter Netzqualität.*

Da Small Cells mit einer niedrigen Sendeleistung von kleiner 10 Watt EIRP arbeiten, bedürfen sie keiner Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Inbetriebnahme dieser Standorte wird jedoch der Bundesnetzagentur (BNetzA) angezeigt. Bereits im Jahr 2001 haben die deutschen Mobilfunknetzbetreiber und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze geschlossen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und wurde im Sommer 2013 in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) festgeschrieben. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird lediglich von der BNetzA informiert, welche neuen Standorte installiert werden.

Baurechtlich genehmigungspflichtig sind Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe über 15 m bzw. über 20 m (im Außenbereich). Erfahrungsgemäß wurden für den 5G-Ausbau jedoch in der Vergangenheit bestehende Sendeanlagen um die 5G-Technik erweitert und keine neuen Träger-Masten speziell für 5G-Technik gebaut. In diesen Fällen ist lediglich eine sog. **Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur** als Genehmigung notwendig.

Vorgangsnummer: 192

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

10 Anträge (neu)

10.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.07.2023; Errichtung einer Bioabfall- und Reststoff-Vergärungsanlage - Beteiligung Stadt Weiden

Die SPD Stadtratsfraktion beantragt im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der oben genannten Anlage der BAVA-NOPF Folgendes:

- a) Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand des Projekts und die geplante Beteiligung der Stadt Weiden.
- b) Die Verwaltung informiert außerdem darüber, welche Mengen an Bioabfällen und Grüngut aus der Stadt Weiden in die oben genannte Vergärungsanlage eingebracht werden können und inwieweit die bestehenden Entsorgungsverträge im Hinblick auf das Projekt angepasst werden müssen.

Zu a)

Im Genehmigungsverfahren der Bioabfall-Vergärungsanlage nach dem BImSchG und des UVPG ist am 21.07.2023 die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt erfolgt. Die Erörterung der etwaigen Einwendungen findet am 18.10.2023 statt. Die Gesellschaft Bioabfall-Vergärungsanlage Nordoberpfalz GmbH & Co. KG (BAVA-NOPF) geht derzeit davon aus, dass die Anlage den Regelbetrieb im 2. oder 3. Quartal 2025 aufnehmen soll. Im November 2019 wurde bei einer Projektinformation noch eine Inbetriebnahme für das Frühjahr 2022 anvisiert.



Im bisherigen Verlauf der Planungen wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, wie die Ausschreibung der Verträge zur Bioabfall- und Grüngutverwertung steuernd auf eine möglichst regionale Verwertung ausgerichtet werden kann:

Im April 2021 wurde bei einer Präsentation der Anlagenplaner in Weiden die Problematik der ausschreibungsrechtlichen Fragen angesprochen. Die Vertreter von BAVA-NOPF erklärten, dass die Problematik bekannt sei und deswegen auch mit den regionalen Entsorgern Kontakt aufgenommen werde. Im Juni 2021 wurde von Herrn Sporrer, SM Energy, von einem Probetrieb im ersten Quartal 2023 ausgegangen.

Ebenfalls im Juni 2021 hat das Landratsamt Neustadt mitgeteilt, dass als gegeben vorausgesetzt wird, die Materialverwertung ausschreiben zu müssen. Um die Möglichkeit einer regionalen Verwertung auszuloten solle hierfür aber die Unterstützung eines „fachlich und vor allem rechtlich versierten Beraterbüros bzw. Anwaltskanzlei geholt werden“. Unsere Vergabestelle teilte dazu mit, dass bei einem Betrieb durch einen privaten Investor aus deren Sicht eine interkommunale Zusammenarbeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens aus vergaberechtlichen Gründen ausscheidet. Bezüglich der EU-weiten Ausschreibung der Bioabfall- bzw. Grüngutverwertung bestünde aber für den Betreiber der geplanten Bioabfallvergärungsanlage die Möglichkeit, sich an einem Vergabeverfahren zu beteiligen. Die unterschiedlich langen Anlieferungswege könnten in der Ausschreibung entsprechend bewertet werden. Die Stadt Weiden beteiligte sich aufgrund der vorbezeichneten zweifelhaften rechtlichen Umsetzbarkeit und den damit verbundenen mangelnden Erfolgsaussichten nicht an dem vom Landkreis vorgeschlagenen Gutachten.

Die Verwertung von Bioabfall und die Sammlung und Verwertung von Gartenabfall wurde in der Stadt Weiden 2022 ausgeschrieben. Die Verträge laufen von 01.02.2023 bis 31.12.2026. Zuschlag hat für beide Aufträge die Fa. Bergler aus Weiherhammer bekommen. Fa. Bergler ist es freigestellt, die Abfälle aus Weiden zu kompostieren oder zu vergären. Derzeit arbeitet Fa. Bergler bei der Bioabfallentsorgung mit der GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH zusammen. Der Bioabfall wird je nach Verfügbarkeit entweder in den Thüringer Standort Schöngleina kompostiert oder in dem ebenfalls in Thüringen liegenden Saalfeld kompostiert/vergoren. Die Grünabfälle werden durch die Fa. Bergler am Standort Steinfels im Landkreis Neustadt kompostiert.

Der Landkreis Neustadt hat 2022 die Verträge für den Zeitraum 2023 bis Ende 2025 neu vergeben mit Verlängerungsoption von einem Jahr. Tirschenreuth hat die Bioabfallverwertung ebenfalls von 2023 bis Ende 2025 neu vergeben (auch Verlängerungsoptionen von einem Jahr). Das Material aus der Bioabfallsammlung in Tirschenreuth (derzeit ca. 2.000 t jährlich) wird in der Vergärungsanlage Rehau verarbeitet. Die Grüngutentsorgung ist im Landkreis TIR auf die Gemeinden übertragen. Sollte dieses Material auch in die Vergärung gelangen, müsste der Landkreis Tirschenreuth die Satzung ändern und dann neu ausschreiben. Am 06.09.2023 wurde den Sachgebietsleitungen der Abfallreferate in Tirschenreuth, Neustadt WN und Weiden i.d. OPF. in einem gemeinsamen Gespräch der Sach- und Projektstand der Planungen vorgestellt. Dabei bestätigte die BAVA-NOPF, dass an einer Ausschreibung kein Weg vorbei führt und man sich an den Vergabeverfahren zu beteiligen habe. Man spreche mit den lokalen Abfuhrunternehmen über eine gemeinsame Beteiligung. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte die BAVA-NOPF keine Größenordnung der Kosten nennen, die für die Verwertung einer Tonne Bioabfall entstehen.

Zu b)

In der Stadt Weiden sind von 2020 bis 2022 jährlich im Schnitt 1.400 t Bioabfall, 4.800 t Gartenabfall und 1.200 t kommunales Grüngut angefallen. Davon ist aber nicht alles für eine Vergärung geeignet. Holziges Material aus der Grüngutsammlung und dem kommunalen Grüngut kann nicht vergoren werden. Eine Aussonderung des vorbezeichneten Materials ist bei der bestehenden dezentralen „Containerlösung“ nicht möglich. Die Anlagenplaner haben auch



am 06.09. keine konkreten Angaben machen können, welche Anteile der Bioabfälle verwertbar sind. Über die Verwertung der nicht vergärbaren Anteile führt die BAVA-NOPF Gespräche mit den örtlichen Unternehmen. Geplant ist für die Anlage laut Bekanntmachung ein jährlicher Durchsatz von 24.900 t. Wie bereits erwähnt, wurden die Verwertung von Bioabfall und die Sammlung und Verwertung von Gartenabfall in der Stadt Weiden 2022 ausgeschrieben. Die Verträge laufen vom 01.02.2023 bis 31.12.2026. Bei befristet abgeschlossenen Dauerschuldverhältnissen -wie hier- ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Ein solcher Vertrag endet mit Zeitablauf. Somit bleibt für eine vorzeitige Beendigung nur die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung. Allerdings muss hierfür ein wichtiger Grund vorliegen, wobei dafür -vereinfacht dargestellt- Voraussetzung ist, dass die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung dem kündigenden Teil nicht zugemutet werden kann.“ (siehe Abschnitt C Ziffer 13 der Vergabeunterlagen zum Offenen Verfahren nach § 15 VgV; 11/4-2022-Hc-02).

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass die Stadt Weiden derzeit einen bis 2026 laufenden Vertrag hat. Auch danach ist es aus vergaberechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig, eine Vergabe für die Lieferung der passenden Abfälle an eine regionale Anlage vorzugeben.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Der Antrag ist damit erledigt.

Erweiterter Beschlussvorschlag StR Bärnklaus:

Die Verwaltung prüft, inwieweit bei künftigen Ausschreibungen zur Grüngutentsorgung die CO₂-Bilanz als Entscheidungskriterium mit berücksichtigt werden kann.

(7 : 28)
abgelehnt

Beschluss:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Über den weiteren ,Verlauf des Verfahrens wir im Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss berichtet und dann erneut dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

(30 : 5)

Beschlusnummer: 193

Abstimmungsergebnis: siehe oben



10.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2023; "Task Force Klimaschutz"

Mit dem Antrag vom 7. August 2023 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion die Einrichtung einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe, die die Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts „priorisiert, anstößt und bei der Umsetzung begleitet.“

Die Einrichtung eines kommunalen „Steuerungskreises Klimaschutz“ ist als Teil des Maßnahmen-Monitorings- und Controllings im Klimaschutzkonzept vorgesehen, für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung unabdingbar und wurde folglich durch das Klimaschutzmanagement bereits vor Antragstellung angestoßen. Der Auftakt mit dem ersten Zusammentreffen dieser Steuerungsgruppe findet im September statt. Auch andere Kommunen haben mit einem solchen Steuerungskreis gute Erfahrungen gemacht. Insofern besteht hier von Seiten der Verwaltung Einverständnis mit dem Antrag.

Der Steuerungskreis dient zur zentralen Koordination und ämterübergreifenden Absprache städtischer Klimaschutz-Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich

- Auswahl umzusetzender Maßnahmen
- Beginn & Dauer der Maßnahmenumsetzung
- Zuordnung zu Dienststellen (zur jeweiligen Vorbereitung der Beschlussvorlage und späteren Maßnahmenumsetzung)
- mögliche Finanzierungsansätze und Mittelbeantragung zur Vorlage in Ausschüssen /im Stadtrat
- Zwischen- und Erfolgskontrolle laufender bzw. umgesetzter Maßnahmen

Für die Auftaktveranstaltung sind neben dem Oberbürgermeister Vertreterinnen und Vertreter der Stadtwerke, des Dezernat 2/Kämmerei, Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst, Dezernat 3, Umweltamt/KSM, Dezernat 6, Stadtplanungsamt und das Amt für Hochbau und Gebäudemanagement eingeladen. Weitere Dienststellen und externe Kooperationspartner werden bei zukünftigen Terminen je nach Bedarf (Presse, Tiefbau, etc usw.) dazu geholt.

Eine weitere externe Beratung (Klimaschutz-Verbände, OTH) der Stadtverwaltung findet schon im Rahmen des Klimaschutzbeirats statt und wird zukünftig in die Arbeit des Steuerungskreises einfließen.

Die Treffen des Steuerungskreises werden durch das Klimaschutzmanagement koordiniert.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine zusätzlichen personellen Auswirkungen. Die für den Steuerungskreis anfallende Arbeitszeit für Koordination und Controlling im Klimaschutzmanagement ist schon entsprechend eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Stadtverwaltung richtet einen regelmäßig tagenden „**Steuerungskreis Klimaschutz**“ zur Maßnahmenkoordination und –priorisierung sowie zum Controlling und ggf. zur Nachsteuerung ein.

Beschlusnummer: 194

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 2

10.3 Antrag der Bürgerliste vom 08.08.2023 Muglhofer Gruppe

Ein zusammenfassender Bericht vom 12.06.2023 (Anlage) über die Situation des Zweckverbandes Muglhofer Gruppe wurde am 12.07.2023 anlässlich eines mehrstündigen Erörterungstermins im LRA Neustadt a.d.Waldnaab (= zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband) übergeben und erörtert.

Dabei sollten bis zu einem weiteren Termin am 06.09.2023 alle offenen Fragen seitens des Zweckverbandes geklärt werden. Der Termin am 06.09.2023 wurde mangels neuer Erkenntnisse vom Verband in Abstimmung mit dem Landratsamt abgesagt. OB Jens Meyer hat deshalb mit Schreiben vom 07.09.2023 auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit hingewiesen (Anlage).

Am 14.09.2023 sollen die Fragen mit Frau Dr. Thimet in der Geschäftsstelle des Bayer. Gemeindetags erörtert werden. Dazu erfolgt mündlicher Sitzungsbericht.

Vorgangsnummer: 195

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

11 Anfrage (neu)

11.1 Anfragen von StR Rank zum Hitzeschutzkonzept und zur Stromausfallplanung

Zur Stadtratssitzung am 25.09.2023 richtete Herr Stadtrat Rank Anfragen zum Thema Hitzeschutzkonzept und Stromausfallplanung an Dezernat 3. Das Umweltamt und das Amt für öffentliche Ordnung nehmen hierzu nachfolgend Stellung.

Zu Frage 1)

Beabsichtigt die Stadt Weiden ein Hitzeschutzkonzept oder einen Hitzeschutzplan zu installieren? Wenn ja, wann und wie?



Die Erstellung eines Hitzeschutzkonzepts bzw. Hitzeschutzplans ist ein Maßnahmenvorschlag des vom Stadtrat am 10.07.2023 beschlossenen Klimaschutzkonzepts. Neben weiteren hitzebezogenen Maßnahmen wird darin die Erstellung eines sogenannten Hitzeaktionsplans (Maßnahme KA16 „Lokaler Hitzeaktionsplan“) als eine mittelfristig umsetzbare Maßnahme vorgeschlagen (vorgesehene Umsetzung ab 2027).

Bereits in der Stadtratssitzung vom 26.09.2022 hat der Stadtrat zum Thema Hitze bzw. Hitzeschutz einen zweistufigen Stufenplan zur Umsetzung ausgewählter, hitzebezogener Maßnahmen beschlossen.

Nachfolgend wird daher kurz der Sachstand bezüglich der Umsetzung ausgewählter Maßnahmenpunkte des Stufenplans dargestellt:

Zu Stufe 1: kurzfristig umsetzbare Maßnahmen

a) Informationen auf der Webseite der Stadt Weiden i.d.OPf.

Auf der Internetseite der Stadt Weiden wurden – neben den bereits bestehenden, ausführlichen Informationen zum Thema Hitzeschutz auf den Internetseiten des für die Stadt Weiden zuständigen Gesundheitsamts Neustadt – allgemeine Verhaltensinformationen zur Hitzevorsorge veröffentlicht (siehe dazu <https://www.weiden.de/umwelt/gesundheit/hitzevorsorge>).

b) Gründachpotentialkataster

Die Umsetzung des Gründachpotentialkatasters ist abgeschlossen. Über das Solar- und Gründachpotentialkataster der Stadt Weiden (<https://www.solare-stadt.de/weiden/index>) besteht die Möglichkeit zur Prüfung der Eignung bestehender Dächer für den Umbau als Gründach. Gründächer können das Wohnklima und die Temperaturen von Gebäuden verbessern und für eine geringere Abstrahlung in den Straßenbereich sorgen.

d) Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt

Für die Errichtung von öffentlichen Trinkbrunnen wurden zwei Standorte bestimmt, an denen die Errichtung näher geprüft werden soll. Da externe Fördermöglichkeiten über das Sonderprogramm „Kommunale Trinkbrunnen“ bereits ausgeschöpft sind, empfiehlt die Verwaltung zunächst die Entscheidung über eine Verlängerung bzw. Neuauflage des Förderprogramms (erwartet für Anfang 2024) abzuwarten, um dann ggf. einen Förderantrag für die Errichtung der Trinkbrunnen zu stellen.

Weitere umsetzbare Maßnahmen aus Stufe 2) des Stufenplans – a) Bäume als Schattenspender-Tool in der Stadtplanung, b) Kaltluftschneisen erhalten oder verbessern, c) Erhaltung, Ausbau und Neuschaffung von grüner und blauer Infrastruktur, d) lokaler Hitzeaktionsplan – sind als Maßnahmenvorschläge in das Klimaschutzkonzept mit eingeflossen und insbesondere im Themenbereich „Stadtentwicklung und Klimaanpassung“ mit aufgenommen worden.

Zu Frage 2)

Gibt es Handlungskonzepte für das Verhalten bei Stromausfall? Wenn ja, wann und wie?

Die Frage einer Vorbereitung auf einen möglichen Stromausfall wurde zuletzt im Herbst / Winter 2022 verstärkt diskutiert, als die Gefahr einer Gas-/Strommangellage und eines damit verbundenen regionalen und überregionalen Black- oder Brownouts im Raum stand. Auch der Stadtrat befasste sich zuletzt in der Sitzung vom 21.11.2022 (nicht öffentlicher Teil) mit dem Thema.



Die Aufstellung eines Notfallplans für Stromausfälle wird vom Amt für öffentliche Ordnung dringend empfohlen, kann jedoch aus eigenen Kapazitäten nicht dargestellt werden. Die Vorbereitungen und Planungen sind hier so tiefgreifend, dass hierzu spezielle Planungsbüros mit entsprechendem technischen Sachverstand beauftragt werden müssten.

Für die Erstellung der genannten Planung beantragte das Amt für öffentliche Ordnung bereits für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 150.000,00 €. Dieser Betrag wurde im tatsächlichen Haushalt jedoch um 90 % auf 15.000,00 € eingekürzt, weshalb eine Vergabe schlicht unmöglich war.

Dementsprechend besteht kein umfangreiches Handlungskonzept im Falle eines Stromausfalls. Um ein solches erstellen zu lassen, werden für das Haushaltsjahr 2024 erneut 150.000,00 € beantragt.

Die Gefahr von Stromausfällen besteht – trotz der abgewendeten Gasmangellage des letzten Winters – dennoch fort. Zwar gehen die Berichte von Branchenverbänden derzeit von einer entspannteren Gassituation als im letzten Jahr aus, mit der immer zunehmenden Digitalisierung und einer global verstärkt feindlichen Situation steigt jedoch die Gefahr von Cyberangriffen auf kritische Infrastruktur. Auch erpresserische Angriffe von Kriminellen auf das Stromnetz sind nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird den Bürgern der Stadt Weiden i.d.OPf. weiterhin zu Eigenverantwortung und zur selbstständigen Vorsorge geraten.

Jeder und jede sollte sich einen persönlichen Vorrat an Lebensmitteln, Wasser, Hygieneartikeln und Medikamenten (etc.) anlegen. An dieser Stelle wird nochmals auf den „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwiesen. Der Ratgeber ist äußerst umfassend und mit insgesamt 68 Seiten bietet er ausreichend Hinweise und Tipps zur bestmöglichen Vorbereitung. Pro Person sollte (gem. Ratgeber) ein Notfallvorrat für mindestens 10 Tage angelegt werden. Das BBK hat hierzu eine im Ratgeber enthaltene Checkliste mit genauen Mengenangaben für eine erwachsene Person erstellt.

Zudem wird auf die NINA-App hingewiesen. Dies ist eine vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellte App für Smartphones, die dazu dient, der Bevölkerung wichtige bzw. dringende Warnmeldungen zukommen zu lassen.

Im Falle eines längerfristigen Stromausfalls ist außerdem vorgesehen, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. sogenannte Leuchttürme, Anlaufstellen für Bürger im Katastrophenfall, einrichtet. Als Leuchttürme dienen die jeweiligen Ortsteilfeuerwehren, welche dann, ähnlich wie die Hauptfeuerwache, notstromversorgt sein werden. Die Planung und Ertüchtigung dieser Leuchttürme läuft über das Hochbauamt und Einspeisevorrichtungen für Notstromgeneratoren sind beauftragt. Die Ertüchtigung erfolgt voraussichtlich Ende 2023.

Neben der Hauptfeuerwache sind derzeit u.a. das neue Rathaus zur Aufrechterhaltung vitaler Verwaltungstätigkeiten und die Kraftstoffabgabe am Bauhof zur Versorgung von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen notstromversorgt.

Ferner wurden bereits Ende 2022 verschiedene Stellen, darunter Alten- und Pflegeheime, aufgefordert eigene Notstromversorgungen einzurichten.

Abschließend wurden für den Eintritt des Katastrophenfall Anlagen zur Satellitentelefonie beschafft, um eine Kommunikation mit der Regierung und BOS-Stellen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) auch bei Stromausfall zu ermöglichen.



Vorgangsnummer: 196

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

Um 17:51 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 25.09.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung